

Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 06.12.2012

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl.I S. 3044) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Parkgebührensatzung gilt auch bei Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze.
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden Paragraphen für die dort genannten Bereiche festgesetzt.

§ 2

Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Parkgebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von jeweils 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

§ 4

Entstehung der Gebühr und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.

§ 6

Gebührenzonen

- (1) Die Gebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze in Rheinsberg:
- Seestraße zwischen Königstraße und Lange Straße
 - Kirchstraße
 - Seestraße zwischen Königstraße und Grienericksee
 - Straße Markt
 - Kurt-Tucholsky-Straße
- (2) Die Gebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze in Rheinsberg:
- Multifunktionsplatz
 - Rosenplan
 - Platz ehem. FDGB-Ferienheim „Freundschaft“ (Menzer Straße/Ecke Am Stadion)

§ 7

Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr beträgt:

- a) in der Gebührenzone I: - die ersten 30 Minuten 0,00 Euro
 und je weitere Stunde 2,00 Euro
- b) in der Gebührenzone II: - jede Stunde 1,30 Euro
 - Tagesticket 8,00 Euro

(2) Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut Abs. 1 Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

(3) Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

- Dauertageskarte für 1 Monat 30,00 Euro
- Dauertageskarte für 6 Monate 150,00 Euro
- Dauertageskarte für 1 Jahr 250,00 Euro

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Gebührenzone II. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührenordnung als bezahlte Tageskarte.

§ 8

Großveranstaltungen

(1) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Fahrzeug erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2013.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 27.04.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 21.06.2002 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 27.04.2002 und die 1. Änderung der Gebührenordnung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 21.06.2002 außer Kraft.

Rheinsberg, den 06. Dezember 2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister